

Amtsblatt

der

Königl.

Baierischen

Regie

des Rhein-



r u n g

Kreises.

N.º IV.

Speyer, den 24. August

1825.

(Die Entschädigung der Gemeinde-Einnehmer für die Erhebung der Schulgelder ic. betreffend.)

~~~~~

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da man sich überzeugt hat, daß die Erhebung der Schulgelder und der andern durch die Gemeinde-Einnehmer zu verrechnenden Gehalts-Bezüge der Schullehrer, mit mancherlei Schwierigkeiten und Mühe verbunden ist, wofür eine billige Entschädigung angesprochen werden kann; so hat

man unter Aufhebung der Bestimmung vom 3. April 1818. (Amtsblatt Pag. 673) beschlossen, daß vom Jahr 1826 an den genannten Einnehmern für alle Erhebungen, welche sie entweder an Schulgeldern, nach den ihnen dafür zugestellten Listen der Orts-Schulkommissionen oder an besondern Umlagen für Lehrer-Gehalte oder für Besoldungs-Zulagen auf den Grund sonstiger Rechtstitel, zu machen haben, eine Gebühr von zwei Prozent von der wirklichen Einnahme, mit Ausschluß aller unerheblichen Ausstände, bewilligt werde.

Damit aber hiedurch die Bezüge der Lehrer nicht verkürzt werden, so sollen diese 2% dem Betrag, wenn dieser nach dem Steuerfuß repartirt wird, beigeschlagen, in den andern Fällen aber aus der Gemeindefasse bezahlt werden. Diese Gelder müssen daher auch in Zukunft ohne Unterschied vollständig in den Gemeinde-Rechnungen vorgetragen werden.

Man vertraut dagegen, daß die Gemeinde-Einnehmer nun die rechtzeitige Beitrei-

bung und regelmäßige Ablieferung der Schulgelder sich um so angelegentlicher zur Pflicht machen werden.

Speyer, den 12. August 1825.

Königl. Baier. Regierung des Rheinkreises,  
Kammer des Innern.

v. Stichaner, Präsident.

v. Seutter, Vice-Präsident.

Für den Direktor,

v. Reimans.

Schalk, Sekr., coll.